

Vergütung von erneuerbarer Energie (Einspeisung gemäss Energiegesetz 23.03.2007, Art. 7)

VE 21 <30

(Nicht KEV, Anschlusswert kleiner 30kW)

Gültig ab 01.01.2021

Position	Energie	Netznutz.	KEV	SDL	Total	Total	Preis/Einheit
MwSt.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.MwSt.	inkl.Mwst.	
Hochtarif (HT1)	6.90	-	-	-	6.90	7.43	Rp./kWh
Niedertarif (NT2)	5.61	-	-	-	5.61	6.04	Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle					17.00	18.31	Fr./Monat
Grundgebühr ECO (mit Lastgangmessung und mit ZFA über Tel. Anschluss)					45.00	48.47	Fr./Monat
Grundgebühr ECO (mit Lastgangmessung und mit ZFA über GSM-Modul)					nach	Aufwand	Fr./Monat

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden

Beschreibung	exkl.Mwst.	inkl.Mwst.	Preis/Einheit
Die gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)	2.30	2.48	Rp./kWh
Die gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid	0.16	0.17	Rp./kWh
Allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben	0.00	0.00	Rp./kWh
Die aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuer	aktuell	7.70%	

Tarifzeiten

Hochtarif (Zone 1)	HT 1	Montag - Freitag	7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
		Samstag	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Niedertarif (Zone 2)	NT 2	übrige Zeiten	

Vergütung von erneuerbarer Energie (Einspeisung gemäss Energiegesetz 23.03.2007, Art. 7)

VE 21 <30

(Nicht KEV, Anschlusswert kleiner 30kW)

Gültig ab 01.01.2021

Besondere Bestimmungen

- Diese Preise verstehen sich nur bei gemeldeter MwSt.-Nr. exklusive MWST und ohne gesetzliche Abgaben.
- Die elektra bussslingen nimmt, gem. Energiegesetz vom 23. März 2007 Art. 7, die ins Versorgungsnetz der elektra bussslingen eingespeiste Energie ab.
- Bei Anlagen mit KEV wird die ins Netz eingespeiste Energie über einen separaten Zähler gemessen.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die elektra bussslingen ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen. Bei halbjährlicher Zählerablesung erfolgt die Vergütung entsprechend. Auf Akonto-Vergütungen wird verzichtet. .

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der genossenschaft elektra bussslingen beruht auf dem vorliegenden Tarif und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Tarif KN wurde gemäss Statuten vom 24.05.2012 vom Vorstand der genossenschaft elektra bussslingen beschlossen. Er ersetzt den bisherigen Tarif für diese Bezügergruppe.

<http://www.elektra-bussslingen.ch/downloads/index.html>